

Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem

Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

EUROPÄISCHE EBENE

EU-KLIMA- UND ENERGIERAHMEN 2030

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 umfasst EU-weite Zielvorgaben und politische Ziele für den Zeitraum 2021 bis 2030.

EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL

Der Grüne Deal ist eine der Prioritäten der Europäischen Kommission. Ziel ist die Schaffung eines klimaneutralen Europas und der Schutz des natürlichen Lebensraums. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission ein umfangreiches Maßnahmenpaket für einen nachhaltigen ökologischen Wandel vorgestellt.

GOVERNANCE-VERORDNUNG

Die Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz bündelt europäische Monitoring- und Berichtsvorgaben im Energie- und Klimabereich. Sie führt mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan - NECP), den jeder EU-Mitgliedstaat zu erstellen hat, insbesondere ein neues Planungs- und Monitoringsystem für die Umsetzung der EU-2030-Ziele ein. Darüber hinaus sieht sie vor, dass Mitgliedstaaten Langfriststrategien für die Minderung von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050 erarbeiten.

ERNEUERBARE-ENERGIEN- RICHTLINIE

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Förderung von erneuerbaren Energiequellen. Sie legt verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil aus Erneuerbaren am Brutto-Endenergieverbrauch und im Verkehrssektor fest. Zudem beinhaltet sie Regeln für gemeinsame Projekte, administrative Verfahren, Informationen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz.

EMISSIONSHANDELSRICHTLINIE

Mit dieser Richtlinie wird der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU eingeführt. Dazu legt die Richtlinie u.a. den Rahmen für die Zuteilung der Zertifikate, aber auch ihren Handel sowie Informationspflichten fest.

INDUSTRIEMISSIONSRICHTLINIE

Die Industriemissionsrichtlinie enthält Grenzwerte und weitere Vorschriften für die Genehmigung bestimmter Industrieanlagen, u.a. auch für Kraftwerke.

ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Die Richtlinie etabliert eine Fülle von Zielen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (ein Hauptziel ist die Reduzierung des EU-weiten Energieverbrauchs bis zum Jahr 2030 um 32,5% gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung aus dem Jahre 2007). Zur Erreichung verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten u.a. zu Maßnahmen zur Einsparung von Endenergie.

ÖKODESIGNRICHTLINIE

Auf Basis dieser Richtlinie können EU-weit Ökodesign-Anforderungen für Produkte geregelt werden, welche für den Energieverbrauch relevant sind, wie z.B. Fernseher, Waschmaschinen und Elektromotoren. Nur Produkte, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung sichert die nationale Grundlage zum neuen Energiekennzeichen.

ERDGASFERNLEITUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, LNG- und Speicheranlagen. Sie zielt auf das Entstehen eines Großhandelsmarktes sowie die Schaffung von Mechanismen zur Harmonisierung der Netzungsregeln im grenzüberschreitenden Gashandel.

ERDGASVERSORGUNGSSICHERHEITS- VERORDNUNG

Hier sind Pflichten von Unternehmen und Mitgliedstaaten bezüglich der Erdgasversorgungssicherheit beschrieben, u.a. Mindeststandards für die Gasinfrastruktur, die Versorgung von Kunden sowie für Präventions- und Notfallpläne.

ERDGASBINNENMARKTRICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Bestimmungen über Fernleitungen sowie die Verteilung, Lieferung und Speicherung von Erdgas. Sie regelt Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen sowie den Netzbetrieb.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNGSRICHTLINIE

Die Richtlinie legt fest, dass vor der Genehmigung öffentlicher oder privater Projekte in bestimmten Bereichen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

FAUNA-FLORA-HABITAT UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Richtlinien enthalten Regeln zum Arten- und Naturschutz.

ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Die Richtlinie harmonisiert die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom in den EU-Staaten, legt Mindeststeuersätze fest und eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für Steuerermäßigungen und -befreiungen.

ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT- VERORDNUNG

Die Verordnung umfasst Rahmenbedingungen für den Stromgroßhandel, Kapazitätsmechanismen und Netzengpassstrukturen. Sie regelt die grundlegende Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Stromhandels. U.a. mit der Verpflichtung zukünftig mindestens 70% der Leitungskapazitäten für den grenzüberschreitenden Austausch frei zu halten. Sie etabliert die regionale Zusammenarbeit der Übertragungs- sowie die europäischen Kooperationen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber und definiert deren Aufgaben und Struktur.

ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT- RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zum Verbraucherschutz. Sie regelt Struktur und Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Aufsichtsbehörden.

EU-GEBÄUDERICHTLINIE

Die Richtlinie zielt darauf ab, den Energieverbrauch in Gebäuden in der EU zu reduzieren.

INFRASTRUKTURFONDSVERORDNUNG

Die Verordnung enthält die übergreifenden Bestimmungen für die Fazilität "Connecting Europe", über die Investitionen in vorrangige EU-Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation gefördert werden.

KRITISCHE INFRASTRUKTUREN- RICHTLINIE

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, u.a. im Strombereich regelmäßig kritische europäische Infrastrukturen zu identifizieren. Sie sollen sicherstellen, dass für diese Anlagen Sicherheitspläne vorliegen und Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

RISIKOVORSORGEVERORDNUNG

Mit der Verordnung soll gewährleistet werden, dass alle Mitgliedstaaten die relevanten Krisenszenarien im Stromsektor identifizieren sowie geeignete Pläne aufstellen, um solche Krisen zu vermeiden, sie rechtzeitig zu identifizieren und sie zu bewältigen.

ACER-VERORDNUNG

Die Verordnung etabliert die Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in Europa und regelt deren Struktur und Aufgabenbereich.

VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG EINER LEITLINIE FÜR DEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETRIEB

Durch EU-weit harmonisierte Vorschriften wird ein klarer Rechtsrahmen für den Netzbetrieb geschaffen. Ziel ist es, den unionweiten Stromhandel zu erleichtern, die Systemstabilität zu gewährleisten sowie die Integration erneuerbarer Energieträger zu unterstützen. Dazu ist insbesondere die Koordination und der Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern (DNB/VNB) sowie zwischen Netzbetreibern und Netznutzern sicherzustellen.

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE- INFRASTRUKTURVERORDNUNG

Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, zur Erhöhung der Akzeptanz, zum Regulierungsrahmen und zur Kostenallokation von Energieinfrastrukturvorhaben. Im Anhang sind die vorrangigen Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse (sog. PCIs) im Bereich Strom, Erdgas, Öl und Intelligente Netze enthalten.

ÜBERTRAGUNGSNETZAUSSGLEICHS- MECHANISMUSVERORDNUNG

Diese Verordnung definiert Leitlinien für die Kosten der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse und regelt die für den Zugang zum Übertragungsnetz erhobenen Entgelte.

CCS-RICHTLINIE

Die Richtlinie umschreibt die Bedingungen zur Speicherung von Kohlendioxid. Sie enthält u.a. Bestimmungen über Auswahl und Genehmigung von Speicherstätten sowie deren Überwachung.

INFRASTRUKTUR-FÜR- ALTERNATIVE-KRAFTSTOFFE- RICHTLINIE

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, u.a. Ladepunkte für E-Fahrzeuge, in der EU geschaffen, um die Abhängigkeit des Verkehrs vom Erdöl zu verringern und dessen Umweltbelastung zu verringern.

TEN YEAR NETWORK DEVELOPMENT PLAN

Die Verbände der Europäischen Gas- und Übertragungsnetzbetreiber erstellen alle zwei Jahre einen nicht verbindlichen gemeinschaftsweiten 10-Jahres-Netzentwicklungsplan für das Gas- bzw. Stromnetz. Diese Pläne beinhalten europäische Prognosen zur angemessenen Entwicklung des Netzausbaus.

INVESTITIONSVORHABEN FÜR ENERGIEINFRASTRUKTUREN

Im Zwei-Jahres-Turnus übermitteln die EU-Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu Infrastrukturvorhaben, die geplant oder bereits im Bau sind. Die Daten umfassen Vorhaben zu Erzeugung, Lagerung, Speicherung und Transport von Erdöl, Erdgas, Elektrizität einschließlich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, Biokraftstoffen und Abschaltung und Speicherung von Kohlendioxid.

NATIONALE EBENE

ENERGIEKONZEPT DER BUNDESREGIERUNG

Grundlage für die Energiepolitik der Bundesregierung sind die im Energiekonzept vom 28.09.2010 formulierten Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, die den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien beschreiben, sowie die Beschlüsse des Bundestages zum Ausstieg aus der Kernenergie.

ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (EnWG)

Das Gesetz definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Es reguliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Es setzt zugleich das Europäische Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung um.

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG)

Das Gesetz regelt die Förderung für die gemeinsame und besonders effiziente Erzeugung von Strom und Wärme in CO₂-armen KWK-Anlagen insbesondere auf Basis von Erdgas. Außerdem sieht es Zuschüsse für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kälteanlagen vor.

ENERGIESICHERUNGSGESETZ (EnSiG)

Das Gesetz regelt die Versorgung des lebenswichtigen Energiebedarfs für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und diese Störung nicht rechtzeitig behoben werden kann.

STROMSTEUERGESETZ (StromStG)

Das Gesetz regelt die Besteuerung von Strom sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

ENERGIESTEUEERGESETZ (EnergieStG)

Das Gesetz regelt die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die als Heiz- oder Kraftstoffe verwendet werden, sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ (MStbG)

Das Gesetz regelt insbesondere den Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) sowie die energiewirtschaftliche Kommunikation von Messwerten.

ENERGIELEITUNGS-AUSBAUGESETZ (EnLAG)

Das Gesetz befasst sich mit dem Bau der Höchstspannungsnetze. Es definiert konkrete Leitungsvarianten, die der Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der besseren Vernetzung im europäischen Energiemarkt, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.

NETZAUSBAUBESCHLEUNIGUNGS- GESETZ (NABEG)

Das Gesetz enthält Verfahrensvorschriften für den Ausbau der länder- übergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Es gilt zudem für Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV. Die konkreten Ausbauprojekte definiert das Bundesbedarfsplangesetz. Ziel ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

BUNDESBEDARFSPLANGESATZ (BBPlG)

Das Gesetz legt fest, welche Netzverstärkungs- und Ausbauprojekte im Bereich der Höchstspannungsnetze – zusätzlich zu denjenigen Vorhaben, die im Energieleitungsbaugesetz festgelegt worden sind – in den nächsten 10 bis 15 Jahren energiewirtschaftlich notwendig sind.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNGSGESETZ (UVPfG)

Das Gesetz regelt, welche Maßnahmen bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge zu ergreifen sind.

ELEKTROMOBILITÄTSGESETZ (EmoG)

Das Gesetz regelt die bevorrechtigte Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zur Verringerung klimaschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern.

GASSICHERUNGSVERORDNUNG (GasSV)

Die Verordnung regelt Befugnisse der BNetzA und der Länder als sogenannte Lastverteiler, die zur Deckung des lebenswichtigen Gasbedarfs erforderlich sind. In einer Notfallsituation können diese Lastverteiler alle notwendigen Verfügungen an Gasunternehmen wie Verbraucher ergreifen.

ELEKTRIZITÄTSSICHERUNGS- VERORDNUNG (EiSV)

Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität und überträgt der Bundesnetzagentur eine Aufgabe als Lastverteiler im Gefährdungsfall.

PLANFESTSTELLUNGSZUWEISUNGS- VERORDNUNG (PlfZV)

Die Verordnung regelt die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen von den Bundesländern auf die Bundesnetzagentur.

KWK-AUSSCHREIBUNGSVERORDNUNG (KWKAusV)

Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

STROMNETZZUGANGSVERORDNUNG (StromNZV)

Die Verordnung regelt die Bedingungen für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Stromnetz sowie die zeitliche Entnahme von Strom an räumlich davon entfernten Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze. Darüber hinaus regelt sie die Grundsätze zu Ausgleichsleistungen und dem Bilanzkreismanagement.

STROMNETZENTGELTVERORDNUNG (StromNEV)

Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen (Netzengelt), für die Durchleitung von Strom zu den Verbrauchern sowie für dezentrale Einspeisungen.

GASNETZZUGANGSVERORDNUNG (GasNZV)

Die Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten Zugang zu ihren Netzen gewähren. Sie umfasst auch die Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze. Sie regelt zudem Bedingungen für eine effiziente Kapazitätsnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen zu gewähren.

GASNETZENTGELTVERORDNUNG (GasNEV)

Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen für die Durchleitung von Gas durch die Netze der Gasnetzbetreiber zu den Verbrauchern.

ABSCHALTBARE LASTEN- VERORDNUNG (AbLaV)

Zweck der Verordnung ist die Erschließung von Lastmanagementpotenzialen für die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems auf Übertragungsebene.

NETZRESERVEVERORDNUNG (NetzResV)

Die Verordnung regelt das Verfahren der Beschaffung der Netzreserve, den Einsatz von Anlagen in der Netzreserve sowie Anforderungen an Anlagen in der Netzreserve. Sie präzisiert zudem die Bestimmungen zum Umgang mit geplanten Stilllegungen von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

ANREIZREGULIERUNGSVERORDNUNG (ARegV)

In der Verordnung ist die Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen im Wege der Anreizregulierung definiert. Sie enthält zudem Bestimmungen zur Ermittlung des zulässigen gesamtlosen des Netzbetreibers (Erlösobergrenze) aus den Netzentgelten sowie Qualitätsvorgaben.

KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG (KAV)

Die Verordnung regelt Rahmenbedingungen und Bemessung von Konzessionsabgaben für Strom und Gas. Gezahlt wird die Konzessionsabgabe von den Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden und Landkreise. Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege und den Betrieb von Leitungen.

NIEDERSpannungsANschLUSS- VERORDNUNG (NAV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber Letztverbraucher an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Sie umfasst Bestimmungen über den Netzanschluss sowie die Anschlussnutzung und enthält Vorgaben zum Inhalt des Netzanschlussvertrages.

LADESÄULENVERORDNUNG (LSV)

Die Verordnung regelt technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile.

GASCHODRUCKLEITUNGS- VERORDNUNG (GasHDrLtgV)

Die Verordnung regelt Verfahren und Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit bei Errichtung und Betrieb von Gaschodruckleitungen sowie die Anforderungen für die Anerkennung von Sachverständigen zur Überprüfung der technischen Sicherheit.

KAPAZITÄTSRESERVEVERORDNUNG (KapResV)

Die Verordnung regelt die Vorgehensweise bis zu 2 GW Leistung für unvorhersehbare Ausnahmesituationen um Erzeugung und Verbrauch immer auszugleichen.

ENERGIE- UND KLIMAFONDSGESETZ (EKfG)

Zur Finanzierung der mit dem Energiekonzept vom 28.09.2010 verbundenen zusätzlichen Aufgaben wurde der Energie- und Klimafonds (EKf) errichtet. Mit diesem Sondervermögen lassen sich u.a. Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie nationaler Klimaschutz finanzieren. In Regierungsbeschlüssen vom Juni und Juli 2011 wurden die Versteuerungserlöse von CO₂-Emissionszertifikaten als einzige Einnahmequelle fest geschrieben.

ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSGESETZ (EnVKVG)

Das Gesetz regelt die Vollzugsbefugnisse und Pflichten der Länder in der Marktüberwachung zur Produktkennzeichnung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des nationalen Effizienzlabels für Heizungsanlagen geregelt.

ENERGIEDIENSTLEISTUNGS- GESETZ (EDL-G)

Das Energiedienstleistungsgesetz fördert die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen und sorgt für eine bessere Aufklärung der Endkunden.

ATOMGESETZ (AtG)

Das Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen. Es definiert Grundlagen für den Anlagenbetrieb und die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung.

GESETZ ZUR REDUZIERUNG UND ZUR BEENDIGUNG DER KOHLEVERSTROMUNG (KVGG)

Das Gesetz regelt, wie die Verstromung von Stein- und Braunkohle reduziert und beendet wird und wie die Auswirkungen dieser Maßnahme langfristig überprüft werden.

ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EnVKV)

Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitstatbestände zu den Pflichten von Herstellern und Händlern im Rahmen der Produktkennzeichnung und schafft für die Länder die Rechtsgrundlage zur Verhängung von Bußgeldern.

PKW-ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (PKW-EnVKV)

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO₂-Effizienz von Fahrzeugen. Zusätzlich zur Angabe der absoluten Verbrauchswerte gibt die farbige CO₂-Effizienzkala Auskunft darüber, wie effizient das Fahrzeug verglichen mit anderen Modellen ist.

KRAFTWERKSNETZANSCHLUSS- VERORDNUNG (KraftNAV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen werden. Sie enthält Bestimmungen zum Verfahren des Netzanschlusses sowie der Kostentragung für die Verbindung und steht Informationspflichten des Netzbetreibers vor.

SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SysStabV)

Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität im Versorgungsnetz bei Solaranlagen zu vermeiden. Sie enthält Verpflichtungen zur Nachrüstung von Wechselrichtern sowie Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

STROMGRUNDVERSORGUNGS- VERORDNUNG (StromGVV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Energieversorger Haushaltskunden im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität zu allgemeinen Preisen beliefern. Sie regelt neben den Aufgaben und Rechten des Grundversorgers die Modalitäten sowie die Abrechnung der Belieferung.

GASGRUNDVERSORGUNGS- VERORDNUNG (GasGVV)

Die Verordnung regelt analog zur StromGVV die allgemeinen Bedingungen zur Grundversorgung von Haushaltskunden im Niederdruckbereich mit Gas.

NIEDERDRUCKANSCHLUSS- VERORDNUNG (NDaV)

Die Verordnung regelt, zu welchen Bedingungen Letztverbraucher im Niederdruckbereich an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Sie enthält auch Vorgaben zum Netzanschlussvertrag.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON ÜBERTRAGUNGSNETZEN (ÜNSchutzV)

Die Verordnung gestaltet die kritische Infrastrukturen-Richtlinie auf nationaler Ebene näher aus. Es werden Einzelheiten und Fristen des Verfahrens geregelt sowie die Anforderungen an die Sicherheitspläne und die Sicherheitsbeauftragten konkretisiert.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden.

WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZ (WindSeeG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen.

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Das Gesetz enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

TREIBHAUSGASEMISSIONSHANDELS- GESETZ (TEHG)

Auf diesem Gesetz basiert der Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-weiten Emissionshandelssystem. Durch eine kosteneffiziente Verbringung von Treibhausgasen soll zum weltweiten Klimaschutz beigetragen werden.

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen) zu schützen.

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG)

Mit dem Gesetz werden erstmals die deutschen Klimaziele verbindlich und mit jährlich sinkenden Emissionsobergrenzen für die einzelnen Sektoren bis 2030 gesetzlich festgeschrieben.

BUNDESBERGGESETZ (BBergG)

Das Gesetz bildet den Rechtsrahmen für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen in Deutschland. Darüber hinaus gilt es für die Errichtung und den Betrieb von Untertagebauwerken.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Das Gesetz regelt die Benutzung und den Schutz von Gewässern. Die Energieversorgung ist dabei vorwiegend auf die Nutzung von Oberflächen-gewässern angewiesen u.a. Kühlung, Stromgewinnung aus Wasserkraft.

KOHLENDIOXID-SPEICHERUNGS- GESETZ (KSpG)

Das Gesetz schafft den Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten. Ebenso enthalten sind Regelungen zu Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationsprojekte sowie Anschluss und Zugang zu Kohlendioxidleitungen und -speichern.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Das Gesetz definiert den Schutzanspruch von Natur und Landschaft. Im Mittelpunkt stehen Regelungen, die die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft sichern sollen. Der Schutz umfasst auch ihre Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung.

ENERGIEVERBRAUCHSRELEVANTE- PRODUKTE-GESETZ (EVPG)

Das Gesetz regelt im Zusammenwirken mit EU-Recht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten im Hinblick auf ihren Energieverbrauch. Es schafft die erforderlichen Befugnisse für die entsprechende Marktüberwachung durch die Länder.

VERORDNUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ- GESETZES (1., 13., 17., 26. BImSchV)

Die Verordnungen dienen vor allem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung und Lärm.

BIOMASSESTROMNACHHALTIGKEITS- VERORDNUNG (Bio-St-NachV)

Die Verordnung gilt für flüssige Biomasse, die nach dem EEG zur Stromerzeugung eingesetzt wird.